

2. Ausfertigung
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Satzung
des Landkreises Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntma-
chungssatzung)**

02.09.2008

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge in seiner Sitzung am 01.09.2008 beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit nicht besondere Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge. Das Amtsblatt trägt den Namen „Landkreisbote“.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

**§ 2
Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

**§ 3
Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird, sie im Landratsamt unter Angabe von Straße, Hausnummer und Zimmernummer zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung und Notbekanntgabe

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Informationstafeln der Bürgerbüros des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

(2) Die Informationstafeln befinden sich an nachstehenden Stellen:

- a) Bürgerbüro Pirna,
- b) Bürgerbüro Dippoldiswalde,
- c) Bürgerbüro Freital,
- d) Bürgerbüro Sebnitz.

(3) Die Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos ist.

§ 5

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwZG) erfolgt durch Aushang in den Bürgerbüros (§ 4 Abs. 2).

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, die Ersatzbekanntmachung mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 und die Notbekanntmachung mit ihrer Durchführung vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Spätestens zu diesem Zeitpunkt treten die Bekanntmachungssatzungen der Landkreise Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis außer Kraft.

Pirna, 02.09.2008



Der Landrat



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.